

Organisationsreglement

der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität
für die Grundbildungen

Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EFZ
Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EBA



gültig für die ganze Schweiz, ab 1. Mai 2015

Organisationsreglement

der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die Grundbildungen Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EFZ sowie Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EBA

vom 21.04.2015

I. Zweck und rechtliche Grundlagen

Die Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen Bäckerin-Konditorin-Confiseurin/Bäcker-Konditor-Confiseur EFZ und EBA vom 27. Oktober 2010 definieren in Art. 23 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q-Kommission). Sie ist strategisches Organ und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG.

II. Aufgaben

Art. 1

Die Aufgaben der B&Q-Kommission sind in Art. 23 Abs. 4 der Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen Bäckerin-Konditorin-Confiseurin/Bäcker-Konditor-Confiseur EFZ und EBA wie folgt festgelegt:

- Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 der Bildungsverordnungen den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).
- Sie beantragt dem SBFI Änderungen dieser Verordnungen, sofern die beobachteten Entwicklungen die Regelungen dieser Verordnungen, namentlich die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 bis 6, betreffen.
- Sie verabschiedet Instrumente zur Förderung der Qualität (z.B. Wegleitung für die praktische Arbeit (VPA)) zu Handen des Erlasses durch die Oda.

III. Zusammensetzung

Art. 2

Die Zusammensetzung der B&Q-Kommission ist in Art. 23 Abs. 1 der Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen Bäckerin-Konditorin-Confiseurin/Bäcker-Konditor-Confiseur EFZ und EBA wie folgt geregelt:

- a) 6 - 8 Vertreterinnen oder Vertreter des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes wobei die beiden Fachrichtungen paritätisch vertreten sind
- b) 1 Vertreterin oder Vertreter der Richemont Fachschule
- c) 1 Vertreterin oder Vertreter der Fachlehrerschaft
- d) 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmerschaft (SBKPV)
- e) je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone

IV. Organisation

Art. 3

- a) Die Kommission konstituiert sich selbst.
- b) Die Sprachregionen müssen in der B&Q-Kommission gemäss Art. 23 Abs. 2, der Bildungsverordnungen der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Grundbildungen angemessen vertreten sein.
- c) Die Organisation der Arbeitswelt und staatlichen Stellen, stellen autonom ihre Vertreterinnen und Vertreter in der B&Q-Kommission gemäss ihrem Sitzanspruch nach Art. 2 dieses Organisationsreglement. Die Amtsperiode für die Vertreterinnen und Vertreter der Organisation der Arbeitswelt beträgt 4 Jahre. Sie können wiedergewählt werden.
- d) Gibt es eine Vakanz, sucht die Organisation der Arbeitswelt innerhalb von 3 Monaten ein neues Mitglied.
- e) Die Vertreter der Fachrichtungen haben abwechslungsweise Anspruch auf das Amt des Kommissionspräsidenten. Der Verband bestimmt unabhängig seinen jeweiligen Mandatsträger. Eine Amtsperiode dauert 4 Jahre. Die Wiederwahl für die übernächste Amtsperiode ist möglich. Die Fachrichtung Konditorei-Confiserie stellt den Präsidenten der ersten Amtsperiode.
- f) Der Präsident leitet die Sitzungen der B&Q-Kommission und vertritt deren Beschlüsse nach aussen.
- g) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Die Vertreter der Fachrichtungen haben abwechslungsweise Anspruch auf das Amt des Vizepräsidenten. Die Fachrichtung Bäckerei-Konditorei stellt den Vizepräsidenten der ersten Amtsperiode. Eine Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl für die übernächste Amtsperiode ist möglich.
- h) Die B&Q-Kommission kann Experten und Gäste, die über kein Stimmrecht verfügen, zur Beratung hinzuziehen.
- i) Jede Vertreterin und jeder Vertreter gemäss Art. 2 hat je eine Stimme.
Die B&Q-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und alle 3 Verbundpartner anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem 2/3-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verbundpartnerschaftlich gefasst.
- j) Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFI.
- k) Bei Abstimmungen, die finanzielle Folgen gemäss Art. 5 Abs. b, haben, sind nur die Arbeitgebervertreter inklusive Richemont Fachschule stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit dem 2/3-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- l) Die B&Q-Kommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn vier oder mehr Mitglieder dies verlangen, mindestens aber einmal pro Jahr.

V. Geschäftsführung

Art. 4

- a) Die Geschäftsführung obliegt dem Vertreter der Richemont Fachschule in Absprache mit dem jeweiligen Präsidenten.
- b) Die Geschäftsführung umfasst folgende Aufgaben:
 - Vorbereiten der Geschäfte
 - Sekretariatsarbeiten (Korrespondenz, Vorbereiten der Sitzungen, Führen einer Mitgliederliste)
 - Protokollführung
 - Vollzug der von der B&Q-Kommission erteilten Aufträge
 - Archivieren der Unterlagen
- c) Die Leitung der B&Q-Kommissions-Sitzungen obliegt dem Präsidenten. Der Präsident kann Aufgaben delegieren.

VI. Finanzen

Art. 5

- a) Die Mitglieder der B&Q-Kommission werden für Ihre Mitarbeit von ihren jeweiligen Organisationen entschädigt.
- b) Kosten, die aus Beschlüssen der Arbeitgebervertreter gemäss Art. 3 Abs. k und im Rahmen der unter Art. 1 definierten Aufgaben der B&Q-Kommission entstehen können, werden von der Arbeitgeberorganisation getragen.

VII. Anpassungen des Organisationsreglements

Art. 6

Jedes Mitglied der B&Q-Kommission kann einen Antrag auf Änderung des Organisationsreglements stellen. Die Kommission fällt einen Entscheid als Vorschlag z.H. der zuständigen Organe des Arbeitgeberverbandes.

VIII. Inkrafttreten

Art. 7

Das vorliegende Organisationsreglement für die B&Q-Kommission tritt nach der Unterzeichnung durch die beteiligte Arbeitgeberorganisation in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Datum: 21.04.2015

Präsident SBC



Kaspar Sutter

Direktor SBC

Beat Kläy

B&Q-Kommissionspräsident



Ludwig Caderas